gemeinde arth

Stand 2. November 2026

R+K Die Raumplaner.

Orientierendes Dokument

Reglement zum Erschliessungsplan - Synoptische Darstellung

Rechtskräftiges Reglement zum Erschliessungsplan vom 16.03.2004
Durch Urnenabstimmung angenommen am 7.12.2003
Durch Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt mit RRB Nr. 378 vom 16. März 2005

Rot = Änderung gegenüber rechtskräftigem Zustand
Blau = Hinweise/Bemerkungen
Hellblau = laufendes Verfahren

Reglement zum Erschliessungsplan (ESP-R)	Änderungen	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen **Art. 1 Zweck** [1]Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken: - die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde; - die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes; - die Festsetzung des Kostenanteils der Gemeinde für die einzelnen Verkehrsanlagen.	**I. Allgemeine Bestimmungen** **Art. 1 Zweck** [1]Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken: - die Sicherstellung der kommunalen Basiserschliessung sowie Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde; - die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes; - die Festsetzung des Kostenanteils der Gemeinde für die einzelnen Verkehrsanlagen.	Ergänzung kommunale Basiserschliessung
[2]Zudem bezweckt das Reglement die Festlegung der Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen.	[2]Zudem bezweckt das Reglement die Festlegung der Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen.	

Reglement zum Erschliessungsplan (ESP-R)	Änderungen	Bemerkungen
Art. 2 Geltungsbereich [1]Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der Bauzonen gemäss Zonenplan. Im Reglement zum Erschliessungsplan werden auch die Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen geregelt.	**Art. 2 Geltungsbereich** [1]Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die kommunale Basis- und Groberschliessung der Bauzonen gemäss Zonenplan. Im Reglement zum Erschliessungsplan werden auch die Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen geregelt.	Ergänzung kommunale Basiserschliessung
[2]Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei: - der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan; - Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde; - der Aufteilung der Erschliessungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung. - der Festlegung der Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen.	[2]Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei: - der kommunalen Basis- und Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan; - Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde; - der Aufteilung der Erschliessungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung. - der Festlegung der Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen.	Ergänzung kommunale Basiserschliessung

Reglement zum Erschliessungsplan (ESP-R)	Änderungen	Bemerkungen
Art. 3 Definitionen [1]Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Sie wird durch die Gemeinde respektive durch konzessionierte Versorgungswerke durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten finanziert.	**Art. 3 Definitionen** [1]Die kommunale Basiserschliessung umfasst die übergeordneten Verkehrsanlagen der Gemeinde. Die kommunale Basiserschliessung obliegt der Gemeinde. ~~1~~ [2]Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Gemeinde ist für die Groberschliessung verantwortlich. Sie wird durch die Gemeinde respektive durch konzessionierte Versorgungswerke durchgeführt und ~~in der Regel~~ mit Kostenbeteiligung von Privaten finanziert.	Ergänzung kommunale Basiserschliessung
[2]Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen der Gemeinde bzw. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.	~~2~~ [3]Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen der Gemeinde bzw. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.	
Art. 4 Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung [1]Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:5‘000 und ein Reglement zum Erschliessungsplan.	**Art. 4 Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung** [1]Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:5‘000 und ein Reglement zum Erschliessungsplan.	
[2]Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest: - die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung); - die Ausbauetappen; - den Kostenanteil der Gemeinde an die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsanlagen.	[2]Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest: - die Anlagen der kommunalen Basis- und Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung); - die Ausbauetappen; - den Kostenanteil der Gemeinde an die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsanlagen.	Ergänzung kommunale Basiserschliessung

Reglement zum Erschliessungsplan (ESP-R)	Änderungen	Bemerkungen
[3]Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).	[3]Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).	
	II. kommunale Basiserschliessungsanlagen **Art. 5 Wirkung der Planeintragungen** [1]Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.	Ergänzung kommunale Basiserschliessung
	[2]Die geplanten kommunalen Basiserschliessungsstrassen werden durch das Gemeinwesen finanziert, vorbehalten bleiben allfällige Beiträge Dritter.	Gemeint sind Beiträge von Versorgungswerken oder Kanton
II. Groberschliessungsanlagen der Bauzonen **Art. 5 Wirkung der Planeintragungen** [1]Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.	~~II.~~ **III. Groberschliessungsanlagen der Bauzonen** **Art. ~~5~~ 6 Wirkung der Planeintragungen** [1]Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.	
[2]Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.	[2]Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.	
[3]Die detaillierte Festlegung der Linienführungen und der Baulinien im Sinne von § 23 Abs. 2 lit. b PBG erfolgt: - im Baubewilligungsverfahren oder - in einem separaten Detailplan, im Nutzungsplanverfahren (Teilerschliessungsplan oder Gestaltungsplan).	[3]Die detaillierte Festlegung der Linienführungen und der Baulinien im Sinne von § 23 Abs. 2 lit. b PBG erfolgt: - im Baubewilligungsverfahren oder - in einem separaten Detailplan, im Nutzungsplanverfahren (Teilerschliessungsplan oder Gestaltungsplan).	

Reglement zum Erschliessungsplan (ESP-R)	Änderungen	Bemerkungen
[4]Basis- und Groberschliessungsstrassen ausserhalb der Bauzone dienen auch als Trasse für weitere Groberschliessungsanlagen.	~~[4]Basis- und Groberschliessungsstrassen ausserhalb der Bauzone dienen auch als Trasse für weitere Groberschliessungsanlagen.~~	streichen
Art. 6 Groberschliessungsstrassen [1]Bestehende Groberschliessungsstrassen sind im Erschliessungsplan aufgeführt. Sanierungsbedürftige bestehende Groberschliessungsstrassen ohne wesentlichen Ausbau sind ebenfalls als bestehende Groberschliessungsstrassen bezeichnet.	**Art. ~~6~~ 7 Groberschliessungsstrassen** [1]Bestehende Groberschliessungsstrassen sind im Erschliessungsplan aufgeführt. Sanierungsbedürftige bestehende Groberschliessungsstrassen ohne wesentlichen Ausbau sind ebenfalls als bestehende Groberschliessungsstrassen bezeichnet.	
[2]Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen von Grundeigentümern, nach Etappenplan und Ausbauprogramm erstellt.	[2]Geplante Groberschliessungsstrassen sind im Erschliessungsplan als solche gekennzeichnet. Diese ~~Die geplanten Groberschliessungsstrassen~~ werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen von ~~Grundeigentümern~~ Privaten und/oder Dritten, nach Etappenplan und Ausbauprogramm erstellt.	
[3]Für neue Groberschliessungsanlagen gilt grundsätzlich das Planungs- und Baugesetz (PBG). Wo das PBG keine Regelungen vorsieht, gelten namentlich die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen und die kantonale Strassenbauverordnung.	~~[3]Für neue Groberschliessungsanlagen gilt grundsätzlich das Planungs- und Baugesetz (PBG). Wo das PBG keine Regelungen vorsieht, gelten namentlich die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen und die kantonale Strassenbauverordnung.~~	streichen
Art. 7 Energieversorgung [1]Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung dargestellt.	**Art. ~~7~~ 8 Energieversorgung** [1]Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung ~~dargestellt~~ mit den ungefähren Linienführungen und Standorten bezeichnet.	

Reglement zum Erschliessungsplan (ESP-R)	Änderungen	Bemerkungen
[2]Die Erstellung der Groberschliessung mit elektrischer Energie obliegt dem Gemeindewerk Arth oder einem konzessionierten Versorgungspartner. Die Versorgung der Rigi obliegt zur Zeit dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS).	[2]Die Erstellung der Groberschliessung mit elektrischer Energie obliegt dem Gemeindewerk Arth oder einem konzessionierten Versorgungspartner. Die Versorgung der Rigi obliegt zu Zeit dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS).	
[3]Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung sind die jeweils gültigen Reglemente über die Abgabe von elektrischer Energie massgebend.	~~[3]Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung sind die jeweils gültigen Reglemente über die Abgabe von elektrischer Energie massgebend.~~	Streichen, nicht Aufgabe des ESP-R
Art. 8 Wasserversorgung [1]Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung bezeichnet.	**Art. ~~8~~ 9 Wasserversorgung** [1]Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung mit den ungefähren Linienführungen und Standorten bezeichnet.	
[2]Die Erstellung der Groberschliessung mit Wasser obliegt dem Gemeindewerk Arth oder einem konzessionierten Versorgerwerk.	[2]Die Erstellung der Groberschliessung mit Wasser obliegt dem Gemeindewerk Arth oder einem konzessionierten Versorgerwerk.	
[3]Für die Finanzierung der Wasserversorgung sind die jeweils gültigen Reglemente über die Abgabe von Wasser massgebend.	~~[3]Für die Finanzierung der Wasserversorgung sind die jeweils gültigen Reglemente über die Abgabe von Wasser massgebend.~~	Streichen, nicht Aufgabe des ESP-R
Art. 9 Abwasserbeseitigung [1]Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung dargestellt. Sanierungsbedürftige bestehende Leitungen ohne wesentliche Kalibererweiterung sind ebenfalls als bestehende Anlagen bezeichnet.	**Art. ~~9~~ 10 Abwasserbeseitigung** [1]Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung dargestellt. Sanierungsbedürftige ~~bestehende~~ Leitungen ohne wesentliche Kalibererweiterung sind ebenfalls als bestehende Anlagen bezeichnet.	

Reglement zum Erschliessungsplan (ESP-R)	Änderungen	Bemerkungen
[2]Die Erstellung und Finanzierung von neuen Anlagen erfolgt gemäss gültigem Kanalisationsreglement der Gemeinde Arth.	[2]Die Erstellung und Finanzierung von neuen Anlagen erfolgt gemäss ~~gültigem~~ ~~Kanalisationsreglement~~ Abwasserreglement der Gemeinde Arth.	Abwasserreglement vom 7.12.2016
Art. 10 Abweichungen der Linienführungen Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung, befugt, unzweckmässig verlaufende Linienführungen von Strassen und Leitungen zu korrigieren. Die durch solche Änderungen Betroffenen sind vorgängig anzuhören. Sie können die Änderungen nach § 26 Abs. 2 PBG anfechten.	~~**Art. 10 Abweichungen der Linienführungen**~~ ~~Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung, befugt, unzweckmässig verlaufende Linienführungen von Strassen und Leitungen zu korrigieren. Die durch solche Änderungen Betroffenen sind vorgängig anzuhören. Sie können die Änderungen nach § 26 Abs. 2 PBG anfechten.~~	streichen Entspricht §29 Abs. 2 PBG
Art. 11 Kostenanteil Verkehrsanlagen durch die Gemeinde Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für die Erstellung und den Ausbau von Groberschliessungsstrassen wie folgt fest:	**Art. 11 Kostenanteil Verkehrsanlagen durch die Gemeinde** [1]Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für die Erstellung und den Ausbau von Groberschliessungsstrassen wie folgt fest:	

Goldau	Beitragssatz	Goldau	Beitragssatz	
- Sonneggstrasse	51 %	- Sonneggstrasse	~~51 %~~ 70%	
- Güterstrasse (Abschnitt Sonneggstrasse bis Verzweigung Eisenbahnweg)	46 %	- Güterstrasse (Abschnitt ~~Sonneggstrasse~~ Rigistrasse bis Verzweigung Eisenbahnweg)	~~46 %~~ 70%	Laufendes Verfahren TESP Schuttweg (Stand 2. Öffentliche Auflage)
- Rigistrasse	41 %	- Rigistrasse	~~41 %~~ 70%	
- Eisenbahnweg (Abschnitt Güterstrasse bis Kant. Berufsschule)	43 %	- Eisenbahnweg (Abschnitt Güterstrasse bis Kant. Berufsschule)	~~43 %~~ 70%	Laufendes Verfahren TESP Schuttweg (Stand 2. Öffentliche Auflage)
- Kehlmattliweg (bis Verzweigung Riedweg)	56 %	- Kehlmattliweg (bis Verzweigung Riedweg)	~~56 %~~ 30%	
- Chräbelstrasse (Abschnitt Einmündung Gotthardstrasse bis Zonengrenze Gewerbe-/Landwirtschaftszone)	70 %	- Chräbelstrasse (Abschnitt Einmündung Gotthardstrasse bis Zonengrenze Gewerbe-/Landwirtschaftszone)	70%	
- Vogelsangstrasse (Ost) (Abschnitt Parkstrasse bis Kindergarten)	60 %	~~- Vogelsangstrasse (Ost) (Abschnitt Parkstrasse bis Kindergarten)~~	~~60 %~~	
- Vogelsangstrasse (Süd) (Abschnitt untere Bahnhofstrasse bis Verzweigung Rainweg)	59 %	- Vogelsangstrasse (Süd) (Abschnitt untere Bahnhofstrasse bis Verzweigung Rainweg)	~~59 %~~ 50%	
- Quellenweg (bis Verzweigung Pilgerweg)	66 %	~~- Quellenweg (bis Verzweigung Pilgerweg)~~	~~66 %~~	
- Tennmattstrasse (bis Verzweigung Sunnmattstrasse)	61 %	- Tennmattstrasse (bis Verzweigung Sunnmattstrasse)	~~61 %~~ 40%	
- Rigiweg (Nord) (bis Rigiaa-Brücke Verzweigung Schönegg)	62 %	- Rigiweg (Nord) (bis Rigiaa-Brücke Verzweigung Schönegg)	~~62 %~~ 70%	
		- Rigiweg (Süd) (Abschnitt Autobahn A4 bis Brücke Rigiweg/Schöneggweg)	50%	

	- Schuttweg 70% (kant. Berufsschule bis und mit Einmündung Chräbelstrasse)	Laufendes Verfahren TESP Schuttweg (Stand 2. Öffentliche Auflage)
Oberarth **Beitragssatz** - Poststrasse 47 % (bis Kreuzung Tramweg/Post Oberarth) - Heulediweg 60 % (bis Verzweigung Mühlefluo)	**Oberarth** **Beitragssatz** - Poststrasse ~~47 %~~ 50% (bis Kreuzung Tramweg/Post Oberarth) - Heulediweg ~~60 %~~ 40% (bis Verzweigung Mühlefluo) - Mühlemoosweg 30% (von Tramweg bis Mühlemoosweg 12) - Schöntalweg West 50% (Abschnitt Gotthardstrasse bis Schöntalweg 10)	

Arth	Beitragssatz	Arth	Beitragssatz	
- Schulweg	26 %	~~- Schulweg~~	~~26 %~~	
- Bahnhofstrasse	59 %	- Bahnhofstrasse	~~59 %~~ 50%	
- Klosterstrasse (bis Verzweigung Breitgasse)	60 %	- Klosterstrasse (bis Verzweigung Breitgasse)	~~60 %~~ 50%	
- Rufibergstrasse (bis Verzweigung Fischmattweg)	57 %	- Rufibergstrasse (bis Verzweigung Fischmattweg)	~~57%~~ 30%	
- Brüölstrasse (bis Verzweigung Brüölring)	61 %	~~- Brüölstrasse~~ ~~(bis Verzweigung Brüölring)~~	~~61 %~~	
- Wegscheide (bis Verzweigung Feldweg / Haus-Nr. 12)	59 %	- Wegscheide (bis Verzweigung Feldweg / Haus-Nr. 12)	~~59 %~~ 40%	
		- Breitgasse (Abschnitt Klosterstrasse bis Kirchfeldweg)	40 %	
		- Rathausplatz	50%	
		- Klostermatt (Abschnitt Zugerstrasse bis Klostermatt 7)	30%	
		[2]Der Kostenanteil der Gemeine ermittelt sich nach Funktion im Strassennetz, erschlossene Nutzungsart, Lage am Velonetz sowie den kommunalen Entwicklungsabsichten. Die Kostenermittlung erfolgt gemäss Anhang 3.		Neue Berechnungsmethodik wird in Anhang aufgenommen und im Erläuterungsbericht erläutert.
[2]Die Gemeinde richtet entsprechend Art. 19 des Reglementes zum Erschliessungsplan Beiträge an den Unterhalt von Groberschliessungsstrassen aus.		~~2~~ [3]Die Gemeinde richtet entsprechend Art. 19 des Reglementes zum Erschliessungsplan Beiträge an den Unterhalt von Groberschliessungsstrassen aus.		

III. Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen **A. Bau und Ausbau** **Art. 12 Grundsatz** Die Gemeinde richtet an den Bau und Ausbau von Feinerschliessungsstrassen von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften und Privaten sowie an den Bau und Ausbau von öffentlichen Fuss- und Wanderwegen Beiträge aus.	**~~III.~~ IV. Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen** **A. Bau und Ausbau** **Art. 12 Grundsatz** Die Gemeinde richtet an den Bau und Ausbau von Feinerschliessungsstrassen von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften und Privaten sowie an den Bau und Ausbau von öffentlichen Fuss- und Wanderwegen Beiträge aus.	
Art. 13 Unterteilung in Berg- und Talstrassen Die Höhe der Beiträge ist davon abhängig, ob es sich um Tal- oder Bergstrassen handelt. Als Bergstrassen gelten Feinerschliessungsstrassen, welche sich ausserhalb der Bauzonen und oberhalb der Gleisanlagen der SBB befinden.	**Art. 13 Unterteilung in Berg- und Talstrassen** Die Höhe der Beiträge ist davon abhängig, ob es sich um Tal- oder Bergstrassen handelt. Als Bergstrassen gelten Feinerschliessungsstrassen, welche sich ~~ausserhalb der Bauzonen und oberhalb der Gleisanlagen der SBB befinden.~~ innerhalb der Bergzonen I-IV oder innerhalb des Sömmerungsgebiets gemäss den landwirtschaftlichen Zonengrenzen befinden. Zudem müssen sie ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen.	Präzisierung der Definition
Art. 14 Beiträge **a) Strassen** Folgende Beiträge werden an die Kofferung, Planie, seitlichen Abschlüsse und an dauerhafte Beläge nach Abzug der Beiträge des Bundes, des Kantons und des Bezirkes ausgerichtet: a) 15 Prozent bei Talstrassen b) 30 Prozent bei Bergstrassen	**Art. 14 Beiträge** **a) Strassen** [1]Folgende Beiträge werden an die Kofferung, Planie, seitliche Abschlüsse und an dauerhafte Beläge nach Abzug der Beiträge des Bundes, des Kantons und des Bezirkes ausgerichtet: a) 15 Prozent bei Talstrassen b) 30 Prozent bei Bergstrassen [2]Bei erhöhtem öffentlichen Interesse kann der Gemeinderat den Beitragssatz im Einzelfall erhöhen.	Gemeinderat erhält die Möglichkeit Beiträge individuell zu erhöhen.

Art. 15 Beiträge **b) Fuss- und Wanderwege** An den Bau, Ausbau und die Markierung öffentlicher Fuss- und Wanderwege wird nach Abzug von Beiträgen Dritter ein Beitrag von 10 bis 30 Prozent ausgerichtet.	**Art. 15 Beiträge** **b) Fuss- und Wanderwege** An den Bau, Ausbau und die Markierung öffentlicher Fuss- und Wanderwege wird nach Abzug von Beiträgen Dritter ein Beitrag von 10 bis 30 Prozent ausgerichtet.	
Art. 16 Verfahren Wer Gemeindebeiträge beansprucht, hat dem Gemeinderat vor Ausführung der Arbeiten ein Gesuch unter Beilage von Plänen und des Kostenvoranschlages einzureichen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, sichert der Gemeinderat die Beiträge zu. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten und der Prüfung der Belege auszubezahlen.	**Art. 16 Verfahren** Wer Gemeindebeiträge beansprucht, hat dem Gemeinderat vor Ausführung der Arbeiten ein Gesuch unter Beilage von Plänen und des Kostenvoranschlages einzureichen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, sichert der Gemeinderat die Beiträge zu. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten und der Prüfung der Belege auszubezahlen.	
Art. 17 Aufsicht Beim Bau und Ausbau sind die Weisungen der Gemeinde einzuhalten. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Abrechnung unter Beilage der Belege zur Prüfung vorzulegen.	**Art. 17 Aufsicht** Beim Bau und Ausbau sind die Weisungen der Gemeinde einzuhalten. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Abrechnung unter Beilage der Belege zur Prüfung vorzulegen.	
B. Unterhalt **Art. 18 Grundsatz** Die Gemeinde richtet an den Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen, die von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften oder Privaten unterhalten werden, Beiträge aus, sofern die Strassen sparsam und zweckmässig unterhalten werden. Die Unterhaltskosten dürfen die Kosten vergleichbarer Strassen nicht übersteigen.	**B. Unterhalt** **Art. 18 Grundsatz** Die Gemeinde richtet an den Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen, die von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften oder Privaten unterhalten werden, Beiträge aus, sofern die Strassen sparsam und zweckmässig unterhalten werden. Die Unterhaltskosten dürfen die Kosten vergleichbarer Strassen nicht übersteigen.	

Art. 19 Beiträge [1]An den Unterhalt von Bergstrassen wird ein Beitrag von 30 Prozent und an denjenigen von Talstrassen ein Beitrag von 15 Prozent, nach Abzug der Beiträge des Bundes, des Kantons und des Bezirkes, gesprochen.	**Art. 19 Beiträge** [1]An den Unterhalt von Bergstrassen wird ein Beitrag von 30 Prozent und an denjenigen von Talstrassen ein Beitrag von 15 Prozent, nach Abzug der Beiträge des Bundes, des Kantons und des Bezirkes, gesprochen.	
[2]Die Einteilung in Berg- und Talstrassen richtet sich nach Art. 13 des Reglementes zum Erschliessungsplan.	[2]Die Einteilung in Berg- und Talstrassen richtet sich nach Art. 13 des Reglementes zum Erschliessungsplan.	
[3]Der Unterhalt umfasst: a) Bei Talstrassen die Schneeräumung, das Reinigen der Stras-senschächte und Belagserneuerungen. b) Bei Bergstrassen Belagserneuerungen und die Schneeräumung.	[3]Der Unterhalt umfasst: a) Bei Talstrassen die Schneeräumung, das Reinigen der Strassenschächte und Belagserneuerungen. b) Bei Bergstrassen Belagserneuerungen und die Schneeräumung.	
Art. 20 Verfahren Wer Gemeindebeiträge beansprucht, hat spätestens im darauf-folgenden Jahr dem Gemeinderat ein Gesuch unter Beilage der Jahresrechnung einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere Unterlagen wie Belege etc. einverlangen.	**Art. 20 Verfahren** Wer Gemeindebeiträge beansprucht, hat spätestens im darauf-folgenden Jahr dem Gemeinderat ein Gesuch unter Beilage der Jahresrechnung einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere Unterlagen wie Belege etc. einverlangen.	
IV. Schlussbestimmungen **Art. 21** [1]Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	~~**IV.**~~ **V. Schlussbestimmungen** **Art. 21** [1]Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	
[2]Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die Art. 31 bis 42 des Strassenreglementes der Gemeinde Arth vom 20. September 1982 aufgehoben.	~~[2]Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die Art. 31 bis 42 des Strassenreglementes der Gemeinde Arth vom 20. September 1982 aufgehoben.~~	